

Zeitschrift: Ethnologica Helvetica

Band: 20 (1997)

Artikel: Das Urheberrecht an Bildern in den wissenschaftlichen Sammlungen der Schweiz

Autor: Uchtenhagen, Ulrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1007573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ulrich Uchtenhagen

Das Urheberrecht an Bildern in den wissenschaftlichen Sammlungen der Schweiz

Als es der Menschheit gelang, Gedanken und Vorstellungen, Zeichen, Bilder und Töne mit Hilfe technischer Mittel zu verbreiten, erwies sich ein rechtlicher Schutz der vermittelten Botschaften als unerlässlich. Der Erfindung des Buchdruckes folgten nach kurzer Zeit schon die ersten rechtlichen Vorkehrungen, um die Bücher vor dem unerlaubten Nachdruck zu schützen. Als erste Stadt in Europa erliess Basel im Jahre 1531 ein allgemeines Nachdruckverbot für die in Basel gedruckten Bücher. Diese sogenannten Privilegien zugunsten der Drucker wandelten sich im Verlaufe der Zeit zu Rechten der Urheber. Die Zielsetzung des Schutzes blieb stets dieselbe: der Schutz der literarischen, musikalischen, bildhaft ausgedrückten oder sonstwie künstlerischen Botschaft – heute zusammenfassend «Werke der Literatur und der Kunst» genannt – auf ihrem Weg vom Urheber zum Publikum.

Wissenschaftliche Sammlungen bleiben vom Urheberrecht unberührt, so weit und so lange sie Erkenntnisse und Materialien vereinen und bewahren. Urheberrechtliche Fragen treten dann an sie heran, wenn die gesammelten Güter in die Kommunikationsströme unserer Zeit einfließen. Diese Fragen sollen im folgenden etwas näher betrachtet werden.

Die Bilder als Werke

Die Rechte der Urheber beziehen sich – wie bereits erwähnt – auf «Werke der Literatur und der Kunst». Darunter werden – nach der Umschreibung in Art. 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (im folgenden mit «Urheberrechts-Gesetz» bezeichnet) – jene geistigen Schöpfungen der Literatur und der Kunst verstanden, die individuellen Charakter haben.

Dieser individuelle Charakter ist für alle eigenhändigen Zeichnungen, Skizzen und anderen bildlichen Darstellungen ohne weiteres anzunehmen. Wie aber steht es mit den Photographien? Einig sind sich die Fachleute in der Feststellung, dass nicht alles, was geknipst wird, als «Werk» im Sinne des Urheberrechtes betrachtet werden kann; es gelte zu unterscheiden zwischen der künstlerisch gestalteten Photographie einerseits, bei der Bildausschnitt, Lichteinfall, Blenden und Filter in Betracht gezogen werden, und dem völlig unüberlegt aufgenommenen Lichtbild andererseits. Die Meinungen gehen aber weit auseinander, wo die Trennlinie zu ziehen sei, und es dürfte ein hoffnungsloses Unterfangen sein, die photographischen Aufnahmen in wissenschaftlichen Sammlungen daraufhin untersuchen zu wollen, ob in ihnen der individuelle Charakter des Photographen zum Ausdruck kommt.

Wie ist da zu verfahren? Die vernünftige Lösung scheint mit jener zu sein, bei der auf das Verhalten des Photographen zur wissenschaftlichen Sammlung abgestellt wird. Behält er sich bei der Aushändigung seines Bildmaterials die Urheberrechte in irgendeiner Form vor, so ist daraus zu schliessen, dass künstlerisch gestaltete Aufnahmen vorliegen. Schweigt er sich darüber aus, so darf angenommen werden,

er fühle sich nicht als Autor, das heisst, er betrachte seine Photographien nicht als geschützte Werke, so dass diese ohne Rücksicht auf Urheberrechte verwendet werden dürfen. Soweit es sich bei den Bildern in wissenschaftlichen Sammlungen um geschützte Werke handelt, stellt sich die Frage nach der Übertragung der Urheberrechte.

Die Übertragung der Urheberrechte

Die Urheberrechte zur Verwendung der erworbenen Bilder können von der wissenschaftlichen Sammlung durch den Abschluss eines Vertrages mit dem Maler, Zeichner oder Photographen erworben werden. Dabei gilt es zu beachten, dass die Aushändigung der Bilder, Negative oder anderer Aufnahmematerialien nicht ohne weiteres bedeutet, dass man diese Materialien nun nach Belieben verwenden könne. Nach Art. 16, Abs. 3 des Urheberrechts-Gesetzes schliesst die Übertragung des Eigentums an Werkexemplaren keine urheberrechtlichen Verwendungsbefugnisse ein.

Erwirbt eine wissenschaftliche Sammlung Bilder im Hinblick auf spätere Veröffentlichungen oder andere Verwendungen, so soll sie diese Absicht dem Maler, Zeichner oder Photographen zu erkennen geben und sich von ihm die entsprechenden Urheberrechte übertragen lassen. Dabei ist ein schriftlicher Vertrag vorzuziehen, ganz besonders in jenen Fällen, in denen die wissenschaftliche Sammlung an einer ausschliesslichen Verwendung interessiert ist. Ein solches Vorgehen ist auch zu empfehlen, wenn die Forscher oder andere Sachbearbeiter im Auftrag oder als Angestellte der wissenschaftlichen Sammlung tätig sind. Das Auftrags- oder Anstellungsverhältnis führt – vor allem in der Schweiz – nicht zwangsläufig zur Übertragung von Urheberrechten.

Nicht alle Verwendungen von Bildern hängen indessen von der Zustimmung ihrer Urheber ab. Das kostenlose Ausleihen an Forscher und andere interessierte Private ist nach Art. 13, Abs. 1 des Urheberrechts-Gesetzes ohne Befragen des Urhebers erlaubt. Werden die – urheberrechtlich geschützten – Bilder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, so hat die wissenschaftliche Sammlung gemäss Art. 13, Abs. 3 des Urheberrechts-Gesetzes der Urheberrechts-Gesellschaft ProLitteris¹ eine Vergütung zu entrichten. Im weiteren darf sie, ohne Zustimmung des Urhebers, zu Zwecken der sicheren Aufbewahrung von den Bildern Archivexemplare anfertigen (Art. 24 des Urheberrechts-Gesetzes) und die Bilder in ihren Katalog aufnehmen (Art. 26 des Urheberrechts-Gesetzes).

Bei allen Verwendungen – und auch den durch das Urheberrechts-Gesetz ohne Zustimmung des Urhebers erlaubten Benützigungen – sind indessen die Nennung des Namens des Urhebers und die Integrität der Bilder zu beachten.

Die Nennung des Urhebers und die Integrität der Bilder

Hierbei handelt es sich um die besonderen Ausprägungen des Schutzes der Persönlichkeit im Urheberrecht. Dabei fällt vor allem die Nennung des Namens des Urhebers ins Gewicht, ein Anspruch, dem leider oft nicht oder nicht genügend Rechnung getragen wird. Gemälde, Zeichnungen und Photographien, die veröffentlicht werden,

¹ Die Urheberrechts-Gesellschaft ProLitteris, Universitätsstrasse 96, 8006 Zürich, befasst sich mit der kollektiven Ausübung der Urheberrechte an Werken der Literatur und der Bildkunst.

müssen stets mit dem Namen des Urhebers versehen sein oder – wenn er es so haben will – mit seinem Kennzeichen. Dies setzt voraus, dass die Bilder in den wissenschaftlichen Sammlungen entsprechend beschriftet werden.

Ohne die ausdrückliche Einwilligung des Malers, Zeichners oder Photographen dürfen die Bilder weder verändert noch retouchiert werden. Auch das Kolorieren von Schwarz-Weiss-Aufnahmen gilt nach gängiger Auffassung als unerlaubter Eingriff in das Werk. Schwierig zu beurteilen ist die Frage, wie weit Ausschnitte aus Bildern angefertigt werden dürfen; auch hierfür gelten die Grenzen in Art. 11, Abs. 2 des Urheberrechts-Gesetzes, wonach sich der Urheber jeder Entstellung seines Werkes widersetzen kann, die ihn in seiner Persönlichkeit verletzt.

Die Tätigkeit des Forschers

Auch der Forscher, der die wissenschaftlichen Sammlungen für seine Arbeiten benützt, hat unter Umständen Urheberrechte zu beachten. Seine Forschertätigkeit bleibt davon ganz unberührt, solange er sie für sich selbst betreibt. In Art. 19 des Urheberrechts-Gesetzes wird der Eigengebrauch der Werke jedermann erlaubt. Handelt es sich indessen darum, die Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, so bedarf der Forscher der Zustimmung der Urheber von anderen Werken, wenn er sie in seine Veröffentlichung einbezieht.

Wie kann er diese Zustimmung erlangen ? Im Falle von Bildern, die von Malern, Zeichnern oder Photographen stammen, deren Namen ihm bekannt sind, steht es ihm frei, sich direkt – oder über die Vermittlung der ProLitteris – mit ihnen in Verbindung zu setzen. Kennt er den Urheber nicht, so darf er dessen Bilder ohne seine Zustimmung veröffentlichen und die Vermutung in Art. 8, Abs. 2 des Urheberrechts-Gesetzes für sich in Anspruch nehmen, wonach er den unbekanntem Urheber vertrete. Meldet sich dieser nachträglich, so ist er für die Verwendung seiner Bilder zu entschädigen.

Beizufügen bleibt, dass sich die Möglichkeit, aus Werken zitieren zu können, ohne deren Urheber befragen zu müssen, nicht auf Bilder beziehen kann, da in diesen Fällen nicht Bruchstücke von Werken, sondern stets ganze Bilder und somit ganze Werke verwendet werden.

Soll die wissenschaftliche Sammlung dem Forscher helfen, zu den Urheberrechten zu kommen, die er zur Veröffentlichung seiner Arbeiten benötigt ? Die Antwort auf diese Frage dürfte davon abhängen, wie weit die wissenschaftliche Sammlung an solchen Veröffentlichungen interessiert ist. Dementsprechend wird sie sich bemühen, beim Erwerb des Bildmaterials die entsprechenden Urheberrechte mit «einzukaufen». Liegt ihr wenig oder gar nichts an Veröffentlichungen, so steht es ihr frei, sich gegen alle allfälligen urheberrechtlichen Ansprüche abzusichern, indem sie den Forscher eine Erklärung unterzeichnen lässt, wonach er allein für die urheberrechtlichen Zustimmungen im Zusammenhang mit seinen Veröffentlichungen zu sorgen habe.

Die Rechte der abgebildeten Personen

Darf die Abbildung einer Person ohne ihre Einwilligung veröffentlicht werden ? Dies ist nicht eine Frage des Urheberrechts, sondern des allgemeinen Schutzes der Persönlichkeit nach den Bestimmungen von Art. 27 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Danach dürfen Personenbildnisse nur in so weit in der Öffentlichkeit

erscheinen, als sich dies «durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse» rechtfertigen lässt. Ein solches überwiegendes Interesse liegt beispielsweise vor, wenn in Bildern ganze Versammlungen, Umzüge oder Zeremonien gezeigt werden, denen gegenüber die Bedeutung der einzelnen, daran teilnehmenden oder zuschauenden Person in den Hintergrund tritt. Ähnlich gelagert sind die Fälle, wenn in Aufnahmen von Landschaften, Dörfern oder Plätzen Personen nur als sogenanntes «Beiwerk» in Erscheinung treten. Aber auch Personen, die in zeitgeschichtlichem Zusammenhang stehen, büssen das Recht am eigenen Bild teilweise ein; wer sich im Rampenlicht der Öffentlichkeit bewegt, kann sich nicht mehr gegen photographische Aufnahmen und deren Veröffentlichung wehren. Wie weit in anderen Fällen das Interesse an den Forschungen und an deren Ergebnissen dem Begehren nach Respektierung der Privatsphäre vorgeht, ist wenig geklärt; es gilt aber zu beachten, dass die zur Darstellung der Forscherarbeit verwendeten Bilder von dokumentarischem Wert sein müssen und reine Zur-Schau-Stellungen zu vermeiden sind.

Die zeitliche Dauer des Schutzes

Die Urheberrechte sind zeitlich begrenzt; sie umfassen die Lebensdauer des Urhebers und einen Zeitraum von siebenzig Jahren nach seinem Ableben. Bleibt der Urheber unbekannt, so erlischt der Schutz des Werkes siebenzig Jahre nach seiner ersten Veröffentlichung, wobei unter Veröffentlichung, im Sinne von Art. 9, Abs. 3 des Urheberrechts-Gesetzes, jede Handlung zu verstehen ist, welche das Werk einer grösseren Anzahl von Personen zugänglich macht.

Welches ist demnach die Schutzdauer für die Gemälde, Zeichnungen und Photographien, die in wissenschaftlichen Sammlungen aufbewahrt werden und nie in Abhandlungen veröffentlicht worden sind? Soweit die Urheber dieser Werke der wissenschaftlichen Sammlung unbekannt sind, darf man die erwähnte Gesetzesbestimmung so auslegen, dass die Urheberrechte siebenzig Jahre nach der ersten Ausleihe erlöschen, dann auch diese zählt zu den Handlungen, welche das Werke einer grösseren Anzahl von Personen zuführen.

Die räumliche Geltung des urheberrechtlichen Schutzes

Die zunehmende Verbreitung der Werke der Literatur und der Kunst über alle Landesgrenzen hinweg führte schon im letzten Jahrhundert zu internationalen Übereinkünften. Das wichtigste Abkommen ist die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst, vom 9. September 1886. Mit der Unterzeichnung dieses multilateralen Vertrages verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, die Rechte der ausländischen Urheber in gleicher Weise und in gleichem Umfang zu gewährleisten wie jene der landeseigenen Urheber. Die Schweiz gehört der genannten Übereinkunft seit 1886 an; dies bedeutet, dass sich ein Maler, Zeichner oder Photograph aus Ghana, China oder Bolivien in der Schweiz in gleicher Art auf das schweizerische Urheberrechts-Gesetz berufen kann wie ein schweizerischer Urheber.

Die Berner Übereinkunft zählt zur Zeit 112 Mitgliedstaaten. Es wäre deshalb eine irriige Annahme, wenn man vermuten wollte, der urheberrechtliche Schutz sei und bleibe im wesentlichen eine europäische Angelegenheit. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass die Werke der Literatur und der Kunst und damit auch die Bilder in allen Ländern geschützt sind und somit alle in- und ausländischen Urheber in der Schweiz über ihre Rechte verfügen. Diese Annahme ist auch insofern gerechtfertigt,

als im schweizerischen Urheberrechts-Gesetz von 1992 keine Bestimmungen enthalten sind, wonach nur die Urheber aus bestimmten Ländern ihre Rechte in der Schweiz geltend machen können.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Urheberrechte den wissenschaftlichen Sammlungen nicht allzu viel Kopfzerbrechen bereiten sollten, sofern dort mit etwas rechtlicher Sorgfalt gearbeitet wird. Und wenn diese Sorgfalt der Überlegung entspringt, man habe es schliesslich den Malern, Zeichnern und Photographen zu verdanken, dass sich in den wissenschaftlichen Sammlungen Bildmaterialien anhäufen konnten, so lassen sich bestimmt Wege und Mittel finden, um den Anliegen dieser Urheber zu entsprechen.

Summary

As a rule, drawings and photographs in scientific collections are copyrighted. This right comes into effect if the photographs are published or lent for a fee. In such a case, the draughtsperson or photographer, if he or she is known, is entitled to payment. Publications are only allowed with the consent of the copyright holder. In addition, if the photographic material is used for publication purposes, the name of the copyright holder must be stated, and the photographs may not be altered without his or her consent. On the other hand, lending drawings or photographs free of charge and using them for purposes of research without intent to publish is not subject to copyright. In Switzerland, copyright may be claimed by Swiss as well as by foreign photographers and draughtspersons. Copyright expires 70 years after the death of the copyright holder or, if he or she remains unknown, 70 years after the first publication of the picture.

Scientific collections may secure copyrights on photographic material acquired through contracts with the respective draughtspersons or photographers. Attention must be paid to the fact, however, that the transfer of ownership does not automatically include copyright authorization regarding use. When archiving photographs and drawings, it is therefore recommended that the necessary measures be taken with regard to copyright and close attention be paid to the careful labelling of the material.

